

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 neu der Marktgemeinde

K i p f e n b e r g

Die Marktgemeinde Kipfenberg erläßt aufgrund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341), der Baunutzungs-VO vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und Art. 107 Abs. 1, 4 und 5 und Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 der Bayer-Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl S. 179) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Eichstätt vom .12.1.1970. Nr.321/70/VIII.az.610-01/2 genehmigte.

S a t z u n g

§ 1

Diese Satzung gilt für das im Planblatt des Architekten BDA Fred Weidinger, Eichstätt, gefertigt: Januar 1967, geändert: März 1968, Juli 1968 September 1969 als Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezeichneten Gebiet. Die Festsetzungen im gesamten Planblatt bilden zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 5 neu der Marktgemeinde Kipfenberg.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte § 17 Abs. 1 Baunutzungs-VO, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschößzahlen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.
- (2) Den Abstandsflächen liegen die Werte des Art. 6 Bay.BC zugrunde.

./.

§ 3

Anbauten

Anbauten müssen sich dem Baukörper unterordnen.

§ 4

Dachausbauten

Kniestock, Dacherker und sonstige Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 5

Dachausbildung

- (1) Für Hauptgebäude sind Satteldächer mit engobierter Pfannendeckung auszuführen. Die Dachneigung beträgt 27° - 30° .
- (2) Ein Kniestock ist nicht zulässig.
- (3) Für Nebengebäude können auch flache Pultdächer und Flachdächer zugelassen werden.

§ 6

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß Fußboden) darf auf der Bergseite nicht höher als 40 cm über dem Gelände, welches der natürlichen Hanglinie entspricht, liegen.

§ 7

Garagen

- (1) Garagen aus Wellblech oder ähnlichen leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine Rampe erfordern, sind unzulässig.
- (2) Garagen sind nicht nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen, sondern auch innerhalb der übrigen bebaubaren Flächen zulässig. Sie sind in letzterem Fall abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse erdgeschossig zu errichten.

§ 8

Einfriedung

- (1) Als Einfriedung entlang der Straße sind nur Mauern in einer Höhe von 1,00 m einschließlich Sockel zugelassen, Sockelhöhe höchstens 0,20 m.
- (2) Die teilweise Ausführung der straßenseitigen Einfriedung als Natursteinmauerwerk ist nur dann zulässig, wenn die zulässige Höhe nicht überschritten und das Gesamtbild nicht gestört wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105, Abs. 3 Bay. SO kann mit Geldbuße bis zu DM 10 000,-- belegt werden, so weit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000,-- erkannt werden.

aufgestellt: Januar 1967
 geändert: März 1968
 geändert: Juli 1968
 geändert: September 1969

Kipfenberg, den 3.12.1969

Mueller
 fred weidinger
 architekt bda

 *Leuris*

 Bürgermeister